



Anmeldung zur Arbeitslosigkeit

Leitfaden für stellensuchende Personen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

RAV

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**

Stellensuche – Meine Pflichten?

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erheben möchten, sind Sie verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, andernfalls kann Ihre Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung eingestellt oder entzogen werden.



Was muss ich während der Arbeitslosigkeit tun?

- - > Suchen Sie eine Stelle. Ihre Bewerbungen müssen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht genügen.
 - > Übergeben Sie dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) am Ende jedes Monats – **aber spätestens bis zum 5. Tag** des folgenden Monats – Ihre Liste der persönlichen Arbeitsbemühungen.
 - > Sie können dem RAV diese Dokumente auch per Post zukommen lassen. Als Frist für Postsendungen gilt der 5. Tag des folgenden Monats, massgebend ist das Datum des Poststempels.



Wie kann ich nach Arbeit suchen?

Sie können:

- > auf Stellenanzeigen in den Medien (Zeitungen, Internet usw.) antworten;
- > Ihr Bewerbungsdossier bei privaten Vermittlungsbüros hinterlegen;
- > Spontanbewerbungen schreiben;
- > persönlich bei Arbeitgebern vorsprechen;
- > Arbeitgeber telefonisch kontaktieren.



Ab wann muss ich nach Arbeit suchen?

Sie sind bereits vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit verpflichtet, eine Stelle zu suchen, das heisst:

- > ab der Kenntnisnahme der Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses;
- > in den letzten drei Monaten eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
- > sobald Sie nach Abschluss der Ausbildung Kenntnis von Ihren Prüfungsergebnissen erhalten haben, falls Sie eine erste Stelle suchen;
- > in allen übrigen Fällen, während der letzten drei Monate vor Ihrer Anmeldung (z.B. im Falle eines Auslandaufenthalts).

In folgenden Fällen sind Sie von dieser Pflicht befreit:

- > bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird;
- > während Sie kontrollfreie Tage beziehen;
- > während der 6 Monate, bevor Sie in den Ruhestand treten;
- > zwei Monate vor der Niederkunft und während des gesamten Mutterschaftsurlaubs (14 Wochen).

Sonderfälle

Temporäre Einsätze



Falls Sie regelmässig im Rahmen von Saisontätigkeiten oder temporären Einsätzen tätig sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie eine Festanstellung suchen. Daher müssen Sie nicht nur während der Arbeitslosigkeit nach einer Stelle suchen, sondern auch während der ersten drei Monate Ihres Einsatzes. Falls sich herausstellt, dass Sie systematisch nach Temporärstellen suchen und dass Sie fortwährend in temporären Anstellungen beschäftigt sind, wird Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung überprüft.

Zwischenverdienst

Falls Sie einem Zwischenverdienst nachgehen und Sie von der Arbeitslosenversicherung einen Ersatz des Verdienstausfalls erhalten, müssen Sie weiter nach einer Stelle suchen.

Nachdem Sie sich arbeitslos gemeldet haben

Ihr RAV wird Sie kontaktieren, um:

1. Ihnen das Datum der obligatorischen Informationssitzung für Personen, die sich neu arbeitslos gemeldet haben, mitzuteilen;
2. mit Ihnen ein Datum für ein Erstgespräch mit Ihrem Personalberater zu vereinbaren. Zu diesem Termin sollten Sie folgende Dokumente mitbringen:
 - > aktueller Lebenslauf;
 - > AHV-/SV-Ausweis oder Krankenversicherungskarte;
 - > Kündigungsschreiben Ihres Arbeitgebers;
 - > Kopien der Diplome, der Ausbildungszeugnisse und -bestätigungen und der Arbeitszeugnisse;
 - > Nachweis der Arbeitsbemühungen seit der Kündigung des Arbeitsvertrags oder während der drei Monate vor der Anmeldung;
 - > für Personen aus dem Ausland: Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihren Arbeitslosenentschädigungen wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitslosenkasse.

Ihre Arbeitslosenkasse wird Sie kontaktieren, da sie folgende Dokumente braucht:

- > aktueller Lebenslauf;
- > AHV-/SV-Ausweis;
- > Kopie der Anmeldung zur Arbeitslosigkeit, die Sie vom RAV oder von der Gemeinde erhalten haben;
- > Formular «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» (vollständig ausgefüllt);
- > für Personen aus dem Ausland: Kopie der Aufenthaltsbewilligung;
- > Ihre Arbeits- oder Einsatzverträge der letzten 2 Jahre;
- > falls Sie Kinder haben: Formular «Unterhaltpflicht gegenüber Kindern» (vollständig ausgefüllt);
- > Kopie Ihrer Post- oder Bankkarte (das Konto muss auf Ihren Namen lauten).

Nur falls Sie Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet haben:

- > Arbeitgeberbescheinigungen der vergangenen 2 Jahre (1 Formular pro Arbeitgeber);
- > die letzten 12 Lohnausweise;
- > Kündigungsschreiben Ihres Arbeitgebers.

Nur falls Sie keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet haben:

- > ein Dokument, das die Gründe für die Befreiung von der Beitragspflicht nachweist;
- > Diplom der höchsten Ausbildung;
- > eine Bestätigung, dass Sie seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind (im Falle eines Studiums).

Vergessen Sie die Stellensuche nicht!

Welches RAV soll ich kontaktieren?

Fragen zur Arbeitslosigkeit? Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Ihres Bezirks hilft weiter!

- 1 RAV Zentrum, Saanebezirk
Rte des Arsenaux 15
1700 **Freiburg**
T +41 26 305 96 06
F +41 26 305 95 89
orf@fr.ch

- 2 RAV Nord, Seebezirk
Alte Freiburgstrasse 21
3280 **Murten**
T +41 26 305 96 17
F +41 26 305 95 68
orm@fr.ch

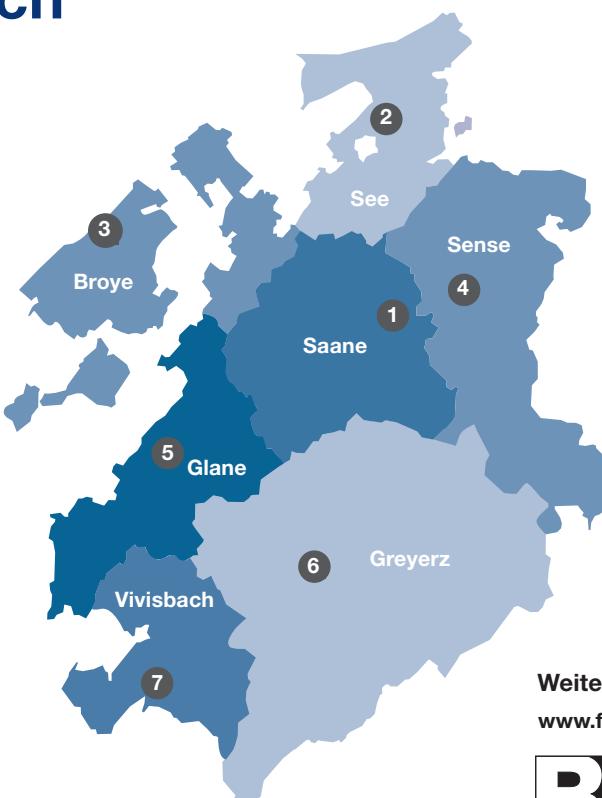
- 3 RAV Nord, Broyebezirk
Rue Saint-Laurent 5
1470 **Estavayer-le-Lac**
T +41 26 305 96 18
F +41 26 305 95 67
ore@fr.ch

- 4 RAV Nord, Sensebezirk
Schwarzseestrasse 5
1712 **Tafers**
T +41 26 305 96 15
F +41 26 305 95 69
ort@fr.ch

- 5 RAV Süd, Glanebezirk
Place St-Jacques 61
1680 **Romont**
T +41 26 305 96 13
F +41 26 305 95 77
orr@fr.ch

- 6 RAV Süd, Gruyèrebezirk
Rte de Riaz 18
1630 **Bulle 2**
T +41 26 305 96 10
F +41 26 305 95 79
orb@fr.ch

- 7 RAV Süd, Vivisbachbezirk
Rte de Vevey 25
1618 **Châtel-St-Denis**
T +41 26 305 96 12
F +41 26 305 95 78
orc@fr.ch



Weitere Informationen unter
www.fr.ch/ama



Die Arbeitslosenkassen im Kanton

Öffentliche Arbeitslosenkasse
Hauptsitz
Rue du Nord 1
1700 Freiburg
T +41 26 305 54 25
F +41 26 305 24 42
caisse10.info@fr.ch
Nr. 10000

Öffentliche Arbeitslosenkasse
Zweigstelle Saane
Rue Frédéric-Chaillet 11
1700 Freiburg
T +41 26 305 54 25
F +41 26 305 24 42
caisse10.info@fr.ch
Nr. 10000

Öffentliche Arbeitslosenkasse
Zweigstelle Düdingen
Bahnhofzentrum
3186 Düdingen
T +41 26 305 54 25
F +41 26 305 24 42
caisse10.info@fr.ch
Nr. 10000

Öffentliche Arbeitslosenkasse
Zweigstelle Gruyère
Route de Riaz 18
1630 Bulle
T +41 26 305 54 25
F +41 26 305 24 42
caisse10.info@fr.ch
Nr. 10000

UNIA Arbeitslosenkasse
Sektion Freiburg
Route des Arsenaux 15
1705 Freiburg
T +41 26 347 31 33
F +41 26 347 31 40
fribourg.cc@unia.ch
Nr. 60372

UNIA Arbeitslosenkasse
Sektion Bulle
Rue de Vuippens 29
1630 Bulle
T +41 26 912 77 43
F +41 26 913 12 37
bulle.cc@unia.ch
Nr. 60371

SYNA Arbeitslosenkasse Freiburg
Rte du Petit Moncor 1
1752 Villars-sur-Glâne 2
T +41 26 409 78 40
F +41 26 409 78 55
alk57fribourg@syna.ch
Nr. 57040

SYNA Arbeitslosenkasse Tafers
Schwarzseestrasse 7
1712 Tafers
T +41 26 494 50 40
F +41 26 494 50 41
alk57tafers@syna.ch
Nr. 57041

SYNA Arbeitslosenkasse Bulle
Place du Tilleul 9
1630 Bulle
T +41 26 919 59 09
F +41 26 919 59 10
alk57bulle@syna.ch
Nr. 57042

Arbeitslosenkasse syndicom
Rue Richard 7
1003 Lausanne
T +41 21 310 06 66
F +41 21 310 06 61
caissechomage@syndicom.ch
Nr. 35.016

Arbeitslosenkasse syndicom
Looslistrasse 15
3027 Bern
T +41 31 390 66 11
F +41 31 390 66 93
arbeitslosenkasse@syndicom.ch
Nr. 35.000